



**Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges
1914**

Österreich-Ungarn / Ministerium des Äusseren

Berlin, 1923

107. Rom, den 2. August 1914. Herr von Mérey an Grafen Berchtold.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79448](#)

Angesichts dieses Umstandes habe ich Herzog Avarna heute zu mir bitten lassen und mich ihm gegenüber in nachstehendem Sinne geäußert:

Afin d'éviter tout malentendu je tiens à constater que les ouvertures faites le 1. c. au Duc d'Avarna au sujet de l'interpertation de l'article VII de notre Traité d'Alliance ont été faites sur la base de notre ferme conviction que l'Italie remplira dès le début ses devoirs d'alliée conformément à l'Article III du Traité d'Alliance.

Die Tatsache der unmotivierten Mobilisierung Rußlands gegen uns und gegen Deutschland, wie insbesondere die nunmehr gemeldete Grenzüberschreitung russischer Patrouillen an mehreren Punkten der deutsch-russischen Grenze erscheinen eine genügende Begründung für den Eintritt des *casus foederis*.

Euer Exzellenz wollen sich im vorstehenden Sinne dem italienischen Minister des Äußern gegenüber vernehmen lassen.

Zu Euer Exzellenz persönlicher Orientierung füge ich bei, daß mir Herzog Avarna in warmen Worten seine Überzeugung ausgesprochen, daß Italien, selbst wenn nach striktem Wortlaut des Dreibundvertrages der *casus foederis* nicht gegeben wäre, die moralische Verpflichtung hätte, sich auf die Seite seiner Verbündeten zu stellen. Er habe eindringlich in diesem Sinne nach Hause berichtet, wisse aber nicht, ob seiner Stimme maßgebendes Gewicht beigelegt werde.

2

Ich telegraphiere an Herrn von Mérey wie folgt:

(Text sub 1)

Vorstehendes zur Mitteilung an Herrn von Jagow.

107

Herr von Mérey an Grafen Berchtold

Telegramm Nr. 574

R o m , den 2. August 1914

Aufg. 12 Uhr 50 M. a. m.

Eingetr. 9 Uhr 1/2 a. m.

Chiffre — Geheim

Erhalten Euer Exzellenz Telegramm vom 31 v. M., Nr. 914, und vom 1. d. M., Nr. 916 und 917, über Interpretation des Artikels VII des Dreibundes und Kompensationsfrage¹.

Bis 5 Uhr nachmittags besaß Minister des Äußern noch immer nicht ein Telegramm des Herzogs von Avarna mit dem vereinbarten Text, sondern im Gegenteile eine von gestern abends datierte Meldung, wonach Euer Exzellenz die italienische Interpretation nicht akzeptieren.

¹ Siehe III, Nr. 59, 87 und 85.

Marquis San Giuliano wollte daher vor Kenntnis des Textes absolut in keine Diskussion darüber eintreten, ob Italien auf Grund dieser Zusage seine Absicht, neutral zu bleiben, revidieren könnte.

Ich habe selbstverständlich betont, daß die integrale Erfüllung der Bündnispflichten seitens Italiens (und zwar so wie wir diese Pflicht Italiens auffaßten) die Voraussetzung unserer Zugeständnisse sei.

Abends, als ich Telegramm Nr. 917 erhalten hatte¹, sah ich neuerlich Minister des Äußern, welchem angeblich auch soeben Text der Erklärung aus Wien zugekommen war.

Marquis San Giuliano war aber trotz meiner Insistenz zu keiner Äußerung zu bewegen. Er müsse diese ernste Angelegenheit erst studieren, morgen mit Ministerpräsidenten besprechen und hoffe, mir morgens nachmittags Antwort geben zu können.

Auf mein weiteres Drängen bemerkte er, sein erster Eindruck sei nicht günstig, und zwar wegen der Formulierung der Bedingungen. Auch sei bestenfalls diese Erklärung nur ein Element in der ganzen Situation und hänge Frage, ob Italien am Krieg teilnehme oder neutral bleibe, nicht von einer günstigen Erliedigung dieser Angelegenheit allein ab.

Herr von Mérey an Grafen Berchtold

Telegramm Nr. 579

R o m , den 2. August 1914

Aufg. 2 Uhr 15 p. m.

Eingetr. 7 Uhr 1/2 p. m.

Chiffre — Geheim

Soeben schickt mir Minister des Äußern in Briefform Antwort hinsichtlich Artikels VII des Dreibundes.

Dieselbe ist durchaus ungünstig und hat folgenden Inhalt:

Wir knüpfen Annahme der italienischen Interpretation an Bedingungen. Das wäre bei einer Vertragsänderung möglich, aber nicht bei Auslegung, das heißt der Konstatierung der bei Vertragsabschluß obgewalteten Absicht.

Jetzige Krise sei vorübergehend, Dreibund noch für 12 Jahre gültig. Italien müßte daher darüber Beruhigung haben, daß die Interpretation auch in Friedenszeiten und auch in dem Falle gelte, als es an dem Krieg nicht teilnimmt.

Übrigens könnte Annahme italienischer Auslegung allein nicht genügen, um alle gewichtigen Gründe zu beseitigen, welche für Neutralität sprechen. Unsere allgemeine Formel bildet noch kein Einver-

¹ Siehe III, Nr. 85.